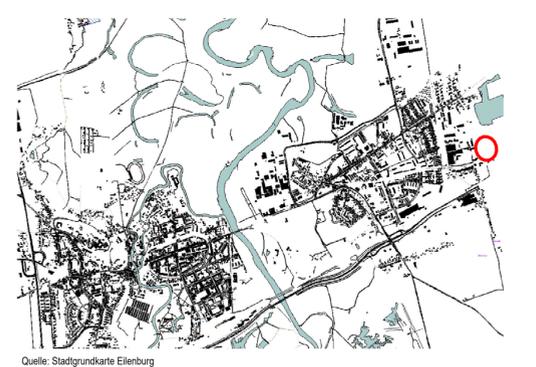


- ### Zeichenerklärung
- 1. Planungsrechtliche Festsetzung**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Sondergebiet
 - SOcamp Sondergebiet Campingplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
 - SOwEPI Sondergebiet Wochenendplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,2 Grundflächenzahl, hier: 0,2
 FHmax Höhe der baulichen Anlage
 Hier: Firsthöhe über DHHN 2016
- Füllschema der Nutzungsschablone:
- | Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl | maximale Firsthöhe (FHmax) über DHHN 2016 | Bauweise |
|---------------------------|------------------|---|----------|
| SOcamp | GRZ 0,2 | FHmax = 108,0m | o |
| SOwEPI-1 | GRZ 0,2 | FHmax = 108,5m | o |
| SOwEPI-2 | GRZ 0,2 | FHmax = 109,0m | o |
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze
 - offene Bauweise
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- 1.5 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- Habitatalemente für Reptilien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 1.6 Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier Stellplätze
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - LPB III Lärmpegelbereiche; hier Lärmpegelbereich III
- 2. Bestandsangaben**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
 - Hausnummer
 - Geländehöhen über DHHN 2016

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: ...). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.	2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am ... mit Beschl.-Nr. ... als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.	3. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Eilenburg,	Eilenburg,	Eilenburg,
Vermessungsamt des Landratsamtes Nordsachsen	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister
4. Der Satzungsbeschluss über den Bepflanzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ... im Amtsblatt-Nr. ... ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. ... am ... in Kraft getreten.	Eilenburg,	
Oberbürgermeister	Siegel	

ÜBERSICHTSPLAN



Textliche Festsetzungen

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1.1 Sondergebiet Campingplatz - SOcamp (§ 10 Abs. 5 BauNVO)**
 Das Sondergebiet Campingplatz (SOcamp) dient der Errichtung von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnwagen sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportlichen Betätigung.
- Zulässig sind:
 1. Zelte, Wohnfahrzeuge, Wohn- und Klappanhänger
 2. Gebäude und Anlagen der Platzverwallung und -versorgung, wie zum Beispiel Wasch- und Geschirrspülräume sowie sanitäre Einrichtungen
 3. Verkaufskioske und Imbiss-Stände
 4. Flächen für die sportliche Betätigung im Freien (z.B. Badminton, Beach-Volleyball, Tischtennis)
- Zulässig sind weiterhin nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB im vorhandenen Gebäude (geplantes Mehrzweckgebäude) 1 Ferienwohnung, maximal 5 Beherbergungszimmer und 1 Betriebswohnung. Die maximale Firsthöhe des Gebäudes wird auf 114,0 m über DHHN 2016 beschränkt.
- 1.1.2 Sondergebiet Wochenendplatz - SOwEPI (§ 10 Abs. 5 BauNVO)**
 Innerhalb der Wochenendplätze SOwEPI-1 und SOwEPI-2 sind Mobilheime oder nicht fahrbereite Wohnwagen bis 40 m² Grundfläche zurückligend 15 m² überdacht Freizeitzulässig. Die Größe der Aufstellplätze für Mobilheime beträgt max. 350 m².
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Die überbauten Grundstücksflächen sind durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt.
- 1.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuführen, zu verwerten bzw. im Gelände zu versickern.
- 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Die Beläge sämtlicher Fuß-/Rad- und Fahrwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zelte, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserdrüchsig zu gestalten.
- Niststättenersatz:
 Im Geltungsbereich oder auf anderen Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbohlen in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuhängen:
 2 x 2 Nischenbrüterkästen (Halbhöhle), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch 2 x 2 x 30 x 60 mm
 1 St. Starenkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flugloch D 45 mm
 1 St. Kleinenkastchen, Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 26 mm
 3 St. Meisenkästen (auch für z.B. Spitzing, Schnäpper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 32 mm
 Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren:
 3 St. Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.
- 1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
- 1.6.1 Sondergebiet Campingplatz**
 Stellplätze sind an den dafür gekennzeichneten Standorten zulässig. Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Baurechtsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.
- 1.6.2 Sondergebiete Wochenendplätze**
 Im Sondergebiet Wochenendplatz SOwEPI-1 und SOwEPI-2 sind Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.
- 1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf dem Sondergebiet "Wochenendplatz" in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine 5 m hohe Schallschutzmauer (Lärmschutzwand, Lärmschutzwoll oder Beiden) zu errichten.
- Auf der Sondergebietsfläche "Camping" -1 sind im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Fremdenzimmer) an der zu den maßgeblichen Verkehrsergäuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassade anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:
 Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume des künftigen Mehrzweckgebäudes, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Decke) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.
- 1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- Maßnahme M 1:**
 Am westlichen Plangebietsrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln.
 Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwachses ist mit insgesamt 50 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:
- | Anzahl | Art | Bot Name | Qualität |
|--------|---------------|--------------------|-------------|
| 10 | Bluthartrieel | Cornus sanguinea | Str. 60-100 |
| 10 | Hassel | Corylus avellana | Str. 60-100 |
| 10 | Weißdorn | Crataegus monogyna | Str. 60-100 |
| 10 | Schlehe | Prunus spinosa | Str. 60-100 |
| 10 | Hundsrose | Rosa carolina | Str. 60-100 |
- Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebiets-eigenem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.
- Des Weiteren ist auf einer Länge von 140 m eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regio-saatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mittelddeutsches Tief- und Hügelland (UG5) herzustellen. Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten. Auf diesen Offenbodenflächen sind insgesamt 3 Habitatalemente (H) für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatalemente bestehen aus Lesestein-haufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt 15. September bis 15. Oktober.
- Maßnahme M 2:**
 Auf den Flächen des südlichen Lärmschutzwall-/mauer (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Zuge der Realisierung auf einer Länge von 200 m eine bis zu 9 m breite Pflanzung zur Entwicklung von Gehölzinseln mit insgesamt 100 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern als Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:
- | Anzahl | Art | Bot Name | Qualität |
|--------|---------------|--------------------|-------------|
| 10 | Bluthartrieel | Cornus sanguinea | Str. 60-100 |
| 10 | Hassel | Corylus avellana | Str. 60-100 |
| 10 | Weißdorn | Crataegus monogyna | Str. 60-100 |
| 10 | Schlehe | Prunus spinosa | Str. 60-100 |
| 10 | Hundsrose | Rosa carolina | Str. 60-100 |
- Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regio-saatgut UG 5 Herkunft Mittelddeutsches Tiefland anzusäen. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen, und den Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebiets-eigenem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.
 Des Weiteren ist auf einer Länge von 200 m eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regio-saatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mittelddeutsches Tief- und Hügelland (UG5) herzustellen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt 15. September bis 15. Oktober.

- Im Bereich des Sondergebietes "Campingplatz" und der Sondergebiete "Wochenendplatz" ist eine Strukturierung der Flächen durch Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Je 1000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. Als Empfehlung dienen die Artenlisten 1 bis 3 der Pflanzliste.
- Im Bereich der Wochenendplätze sind zusätzlich pro 1000 m² mindestens 50 lfd. m Schnitthecke aus Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Im Bereich der Campingplatz- und Wochenendplatz-Parkplätze ist je 8 ebenerdiger Stellplätze mindestens 1 hochstammiger Laubbaum der Artenliste 1 in direkter Verbindung zu den Stellplätzen zu pflanzen und zu erhalten.
- 2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO)**
- 2.1 Einfriednungen**
 Die Einfriednung der Aufstellplätze im Sondergebiet Wochenendplatz darf nur über transparente Einfriednungen bzw. einreihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m erfolgen.
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
- Naturschutz**
 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Dübener Heide".
- 4. Hinweise**
- 4.1 Denkmalschutz/Archäologie:**
 Bodeneingriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Funde von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.
- 4.2 Bodenschutz/Altlasten:**
 Ergaben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BImSchG (z.B. Altlastenrelevante Sachverhalte, organochemische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BImSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.
 Nach § 15 Abs. 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.
 Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BImSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.
- 4.3 Lärmschutz**
 Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 4.4 Feuerungsanlagen**
 Bei der Errichtung/ dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 4.5 Photovoltaik-/ Solaranlagen**
 Um Blendungen durch Photovoltaik-/ Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.
- 4.6 Kampfmittel:**
 Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Bepflanzung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
- Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:
 1. Die Gegenstände nicht berühren
 2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
 3. Näherkommende rechtzeitig warnen
 4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen
- 4.7 Natürliche Radioaktivität:**
 Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221; Telefax: 0371/46124-299; E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)
- 4.8 Verweis auf Technische Regeln/ Normen**
 Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 187)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWIG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771) geändert worden ist
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPLWS 2008), verbindlich seit 25.07.08, Teilortsschreibung B87'n (verbindlich seit 26.01.2012)

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 047/FB4/2020/1

10 m 100 m

Große Kreisstadt Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 19.3, "FEZ - Wochenendplatz"

IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH

Pehtrich Mühlweg 12 04838 Jesowitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Objekt: Objekt-Nr.: 001/20 BP

Planbezeichnung: **Entwurf**

Maßstab: 1:1000	Datum: 22.06.2020	BearbeiterIn: Frau Sawatzki
Planer: J. Sawatzki	Zul.-Nr.: 54905	Zech.-Nr.: 02